

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

40474 Düsseldorf

Rechnungslegung der Krankenkassen nach § 305b SGB V zum Geschäftsjahr 2020

Veröffentlichung gemäß § 78 Abs. 3 in Verbindung mit § 305b SGB V und § 38 SRVwV

Der Gesetzgeber hat alle Kassenärztlichen Vereinigungen im Rahmen des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes (GMG) verpflichtet, gegenüber der Öffentlichkeit Rechenschaft über die Mittelverwendung abzulegen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 78 Abs. 3 SGB V, der festlegt, dass die entsprechenden Veröffentlichungsvorschriften für die Krankenkassen, niedergelegt im § 305b SGB V, auch für die Kassenärztlichen Vereinigungen verpflichtend gemacht werden. Den gesetzlichen Anforderungen kommen wir - die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein - für das Jahr 2020 mit dieser Veröffentlichung nach.

Die Vertreterversammlung hat am 19.11.2021 den Jahresabschluss bestätigt sowie den Vorstand für das Geschäftsjahr 2020 entlastet.

	Geschäftsjahr 2020 (Stichtag 31.12.2020)		
	absolut	je Mitglied	gegenüber Vorjahr in %
1. Mitglieder (gemäß Bundesarztregister)	22.257		1,29 %
2. Einnahmen			
Verwaltungseinnahmen	167.073.256 €	7.507 €	9,80 %
Honorareinnahmen	5.494.799.155 €	246.880 €	4,42 %
3. Ausgaben			
Verwaltungsausgaben	166.437.692 €	7.478 €	9,38 %
Honorarausgaben	5.349.172.915 €	240.337 €	4,03 %
4. Vermögen			
Verwaltungsvermögen	47.840.084 €		
Betriebsmittelrücklage	42.628.834 €		
Sonstige Rücklagen	- €		